

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Druckpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Wirkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Selbigsdorf, Herzogswalde mit Laubberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Müllitz-Roitzsch, Munsig, Neutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiebwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 133.

Dienstag, den 15. November 1910.

69. Jahrg.

Die in zunehmendem Maße in den Nachbarländern um sich greifende, aber auch schon vielfach nach Sachsen eingeschleppte Maul- und Klauenseuche bedroht die Viehzucht unseres Landes und insbesondere auch die großen Vermögenswerte, welche im Bezirke Weissen in Rindvieh und Schweinen angelegt sind, mit ernstester Gefahr. Nicht um dem ehrlichen Viehhändler lästige Schranken anzulegen oder die Viehbesitzer unbilligen Weiterungen zu unterwerfen, sondern zur Schonung des Wohlstandes der ganzen Landwirtschaft hat das königliche Ministerium des Innern durch die Verordnungen vom 26. September und 22. Oktober die in der Verordnung vom 31. August 1905 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes für die Zeiten großer Seuchengefahr vorgesehene Vorschriften unter 2-6 für das ganze Gebiet des Königreichs Sachsen in Kraft gesetzt. Trotzdem kommen, wie festgestellt, noch zahlreiche Uebertretungen dieser Kontroll- und Ueberwachungsbestimmungen, ungemeldete Einfuhr von Vieh usw. vor, was die Gefahr der Ausbreitung der Seuche auf Viehweiden oder auf Viehbesitzer im Besonderen, wie bestehende Vorschriften beruhen. Um nun jeglichen Ausflüchten mangels Kenntnis der erlassenen Vorschriften entgegenzutreten, weist die königliche Amtshauptmannschaft alle ihr unterstehenden Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsbesitzer an, die erwähnten, nachstehend noch einmal abgedruckten Vorschriften binnen 8 Tagen sämtlichen in ihren Bezirken wohnhaften Viehhändlern, Handelsfleischern und Viehbesitzern, sei es einzeln, sei es in Versammlungen laut und deutlich vorzulesen, und daß und wann dies geschehen

bis zum 20. dieses Monats

anher anzugehen. Gleichzeitig werden die genannten Verwaltungsorgane hiermit unter ernstem Hinweis auf ihre Verantwortung angewiesen, strengstens auf Einhaltung der gegebenen Vorschriften zu sehen und jegliche Uebertretung unmissverständlich zur Anzeige zu bringen. Insbesondere werden sämtliche Gendarmerie- und Polizeiorgane hiermit angewiesen, strenge Aufsicht über die Einhaltung der nachstehenden Vorschriften zu führen und insbesondere auf jegliches mit der Bahn oder auf andere Weise eingeführtes Vieh Obacht zu geben.

Den Viehhändlern, Handelsfleischern und Viehbesitzern eröffnet die königliche Amtshauptmannschaft, daß sie fernerhin wahrgenommene Uebertretungen der erlassenen Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln nicht mehr polizeilich mit Strafverfügungen ahnden, sondern sämtliche Zuwiderhandlungsfälle an die königliche Staatsanwaltschaft zur Verfolgung nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs abgeben wird. Nach dieser Strafvorschrift werden wissentliche Uebertretungen der nachstehenden Vorschriften ausschließlich mit **Gefängnisstrafe** und zwar bis zu einem Jahre bestraft. Gegen Organe der öffentlichen Verwaltung (Gemeindevorstände, Polizeibeamte, Fleischbeschauer usw.), welche sich bei der Ueberwachung und der Verfolgung von Uebertretungen der angeordneten Vorschriften lässig erweisen, wird die königliche Amtshauptmannschaft mit strengsten Ordnungsstrafen einschreiten.

1433 V

Weissen, am 11. November 1910.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 31. August 1905.

§ 21.
Zu Zeiten größerer Seuchengefahr

2. Insofern die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auf solchen Märkten, für die gemäß § 13 Absatz 4 und Absatz 7 die Verbringung von Ursprungszeugnissen sonst nachgelassen ist, nur Rinder und Schweine mit vorchriftsmäßigen Ursprungszeugnissen (§ 13) zugeführt werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Viehstückes hat vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem oder, soweit die zur Verfügung stehenden tierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Wegen der Zurückweisung von Tieren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 8. Der Vorverkauf ist verboten.

3. Das aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen auszuführende Vieh darf nur zu Wagen befördert werden und ist unmittelbar vor seiner Verladung Stück für Stück nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, welche aus verseuchten Landesteilen stammen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von sieben Tagen sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur Saugferkel (vergl. § 13 Abs. 2) sowie die auf Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen oder außerhalb dieser aufgestellten Schlachtställe, für deren Abschachtung binnen drei Tagen neben dem Unternehmer auch der Erwerber verantwortlich ist.

Zum Zwecke der Durchführung der Beobachtung hat sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Besitzer des Stalles, in welchem das zu beobachtende Vieh eingestallt

wird, und zwar spätestens im Verlauf von zwölf Stunden, der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stückzahl Anzeige von der Aufstellung sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Ortspolizeibehörde hat die Wichtigkeit der Anzeige zu prüfen und ihrerseits den Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgegeben werden; fremde Personen, einschließlich etwaiger Besucher, ist der Zutritt zu den Ställen nicht gestattet; der betreffende Unternehmer oder sein Stellvertreter sowie der Besitzer der Stallungen sind dafür verantwortlich, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörden haben die Beachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Findet eine Einstellung neuen Viehes in demselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Bestande statt, so ist die Beobachtungsdauer auch für letzteren auf weitere sieben Tage auszudehnen. Nach Ablauf der sieben Tage kann der Verkauf oder die Abgabe der Tiere erfolgen, sofern die bezirksärztliche Untersuchung die vollständige Unverderblichkeit derselben ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern zur Last.
5. Die von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Tieren benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gest- und Handelsställe sind nach jedermaliger Benutzung durch Reinigung und Desinfektion mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit der für die Desinfektion der Eisenbahnmagen vorgeschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Karbolschwefelsäuremischung zu desinfizieren.

Die Bezirkstierärzte haben hierüber die nötige Ueberwachung auszuüben.
6. Für die durch Personen, welche gewerbmäßigen Viehhandel nicht betreiben, erworbenen Rinder und Schweine, die der in Ziffer 2 und 4 dieses Paragraphen erwähnten bezirksärztlichen Ueberwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abschachtung binnen drei Tagen dienen sollen, sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse beizubringen. Außerdem unterliegen die Tiere vor ihrer Einstellung unter den übrigen Viehbestand des Erwerbers der in § 15 vorgeschriebenen Untersuchung durch den Bezirkstierarzt, der vom Besitzer der Tiere unmittelbar hinzuzuziehen ist. Der Besitzer trägt auch die hieraus entstehenden Kosten, die unmittelbar an den Bezirkstierarzt zu entrichten sind.

Der Erwerb von Vieh aus dem Wohnort des Erwerbers wird hierdurch nicht berührt.

2c. 2c. 2c.

Berein für ländliche Wohlfahrtspflege im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Weissen.

Herr Professor Sohrer aus Berlin, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege, wird

Donnerstag, den 17. dieses Monats,
abends 1/6 Uhr,

im Saale des „Hamburger Hofes“ in Weissen einen Vortrag über: „Bedeutung und Beispiele ländlicher Wohlfahrtspflege“ halten.

Nicht nur an die Mitglieder des überschriebenen Vereins und ihre Damen, sondern an alle Bevölkerungskreise, welche sich für die Arbeit des verdienstvollen Vorkämpfers der deutschen Heimatsliebe und für die Wohlfahrtspflege auf dem Lande interessieren, ergeht die dringende Einladung, dem Vortrage und der anschließenden Diskussion beizuwohnen.

Weissen, den 12. November 1910.

Amtshauptmann **Frhr. von Or,**
Vorsitzender.

Stadtverordneten- Ergänzungswahl.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem hiesigen Stadtgemeinderate aus:
Herr Architekt Emil Dunge gen. Bertholdt,
als anfassiger Stadtverordneter, sowie
Herr Lagerhalter Max Ischke
und der für den von hier verstorbenen Herrn Redakteur Friedrich einberufene Ersatzmann
Herr Schlossermeister Woldemar Trepte
als unanfassige Stadtverordnete.

Die durch die Bürgerschaft deshalb vorzunehmende Ergänzungswahl erfolgt
Sonnabend, den 19. November 1910
vormittags von 9 bis mittags 1 Uhr

in dem als Wahllokal bestimmten **Ratskammer**.
Die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren liegt vom 1. November bis mit 15. November dieses Jahres während der geordneten Amtsstunden, an Sonntagen von 11-12 Uhr vormittags in der Ratskanzlei zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einsprüche gegen die Wahlliste stehen jedem Beteiligten bis zum Ende des siebenden Tages